

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Oktober 1974	Nummer 105
--------------	--	------------

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
3. 10. 1974	Finanzminister RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1974 – Bundeshaushalt –	1506
	Hinweise für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1505

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
und des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Lohn- und Papierpreiserhöhungen haben seit 1972 wesentliche Kostensteigerungen mit sich gebracht. Die ab 1. Januar 1975 in Kraft tretende neue Postzeitungsgebührenordnung und die zur Zeit laufenden Tarifverhandlungen werden zu Beginn des kommenden Jahres weitere größere Belastungen bringen, die eine Erhöhung der Bezugspreise unerlässlich machen.

Die Bezugsgebühren betragen ab 1. Januar 1975 vierteljährlich für das **Gesetz- und Verordnungsblatt**

Ausgabe A	15,— DM
Ausgabe B	17,— DM
Ausgabe C	17,50 DM

für das **Ministerialblatt**

Ausgabe A	25,80 DM
Ausgabe B	27,— DM
Ausgabe C	30,— DM

II.

Finanzminister**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1974
- Bundeshaushalt -**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 10. 1974 –
ID 3 – 0071 – 25.2

Das nachstehende Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. 9. 1974 – II A 6 – H 2202 – 1/74 – über den Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1974 und das Schnellmeldeverfahren über Abschlußergebnisse der Einnahmen und Ausgaben des Bundes wird zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

Soweit sich durch das geänderte Buchführungssystem bei den Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen für diese Kassen Besonderheiten bei der Erstellung von Titelübersichten, Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen ergeben, wird dies durch besonderen Erlaß geregelt. Die genannten Kassen haben für das Schnellmeldeverfahren folgendes zu beachten:

Die Regierungshauptkassen fassen die Ergebnisse der ihnen nachgeordneten Kassen zusammen und melden die sich danach ergebenden Summen der Einnahmen und Ausgaben termingemäß der Landeshauptkasse. Die Ergebnisse der Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen werden der Landeshauptkasse unmittelbar vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung übermittelt.

Betr.: a) Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1974
b) Schnellmeldeverfahren über Abschlußergebnisse der Einnahmen und Ausgaben des Bundes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 25. September 1973 – II A 6 – H 2202 – 1/73 –

Anlg.: – 1 –

A. Abschlußstage für das Haushaltsjahr 1974

1. Gemäß § 76 Abs. 1 BHO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich:

Die Kassenbücher (Bund) für das Haushaltsjahr 1974 sind abzuschließen

a) von den Amtskassen – allgemein –
am 3. Januar 1975,

b) von den Oberkassen, 1. Stufe¹⁾
am 7. Januar 1975,

c) von den Oberkassen 2. Stufe²⁾ und den Bundeskassen
am 13. Januar 1975.

Die Landeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung.

2. Ich bestimme für alle Kassen unter a) bis c) gemäß § 76 BHO als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1974 den 3. Januar 1975.

3. Das Offthalten der Bücher über diesen Zeitpunkt hinaus bei den unter b) und c) bezeichneten Kassen dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.

4. Steuern und Abgaben, die bis zum 31. Dezember 1974 unmittelbar bei der Landeshauptkasse eingezahlt werden, sind von den Finanzkassen noch in den Büchern für das Haushaltsjahr 1974 nachzuweisen (§ 72 Abs. 5 BHO, § 34 Abs. 5 HGrG, § 101 (1) Satz 5 AKO). Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder sicherzustellen, daß entsprechend verfahren wird.

5. Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß eines Haushaltsjahrs sind Kassenanweisungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen

nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahrs, sondern frühzeitig, möglichst bereits in der ersten Dezemberhälfte, zuzuleiten.

Zusatz für Dienststellen, die der Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung Kassenanweisungen über Dienst- und Versorgungsbezüge erteilen:

Zu Lasten des Haushaltsjahrs 1974 können bei der Besoldungsstelle nur Kassenanweisungen ausgeführt werden, die für Beamte und Versorgungsempfänger bis zum 31. Oktober 1974 und für Verwaltungsangestellte bis zum 15. November 1974 eingehen. Alle später eingehenden Kassenanweisungen müssen grundsätzlich für das Haushaltsjahr 1975 ausgestellt sein. Ist in später eingehenden Kassenanweisungen noch das Haushaltsjahr 1974 vermerkt, werden sie trotzdem bei den Zahlungen zu Lasten des Haushaltjahrs 1975 berücksichtigt. Werden jedoch Erstattungen an andere Kästen angeordnet, können zu Lasten des Haushaltjahrs 1974 noch Kassenanweisungen ausgeführt werden, die bis zum 20. Dezember 1974 bei der Besoldungsstelle eingehen.

6. Der Bundeskasse Bonn sind unbare Zahlungsaufträge zu Lasten des Haushaltjahrs 1974 bis spätestens 20. Dezember 1974 zuzuleiten. Später eingehende Anordnungen können nicht mehr zu Lasten der Mittel des Haushaltjahrs 1974 ausgeführt werden.

Zusatz für die übrigen Bundeskassen:

Das gilt auch für Ankaufsdarlehen für zur dienstlichen Verwendung zugelassene Kraftfahrzeuge und Zollhunde, die über die Landeshauptkasse der Bundeskasse Bonn anzurechnen sind (vgl. Abschnitt IV B Abs. 8 zu 3–6 DVBestL).

7. Für den Einzelplan 35 gelten ebenfalls die unter Nr. 1 einheitlich festgesetzten Abschlußzeitpunkte.

B. Vorlage der Abschlußnachweisungen

8. Die Abschlußnachweisungen sind wie folgt vorzulegen:

a) von den Amtskassen an die Oberkassen 1. Stufe
bis zum 7. Januar 1975,

b) von den Amtskassen, die unmittelbar mit der Landeshauptkasse abrechnen, an die Landeshauptkasse
bis zum 7. Januar 1975,

c) von den Amtskassen, die unmittelbar mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, und von Oberkassen 1. Stufe, die über Oberkassen 2. Stufe abrechnen, an die Oberkassen 2. Stufe
bis zum 9. Januar 1975,

d) von den Oberkassen 1. Stufe, die unmittelbar mit der Landeshauptkasse abrechnen, von den Bundeskassen und von den Oberkassen 2. Stufe, an die Landeshauptkasse
bis zum 14. Januar 1975.

9. Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1974 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nr. 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.

10. Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Abschluß des Haushaltjahrs abzuwickeln; die Abrechnungskonten sind auf Null zu stellen.

11. Ich bitte, die Abschlußnachweisungen so rechtzeitig abzusenden, daß sie zu den vorgenannten Terminen bei den zuständigen Kassen vorliegen.

12. Die Kassenaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die rechtzeitige Erledigung der Jahresabschlußarbeiten in geeigneter Form zu überwachen. Die Leiter der Behörden werden gebeten, dafür zu sorgen, daß der Kasse zur Durchführung dieser Arbeiten ausreichendes Personal zur Verfügung steht.

C. Schnellmeldeverfahren

13. Zur möglichst schnellen Unterrichtung über die kassenmäßige Entwicklung im letzten Viertel des Haushaltjahrs 1974 bitte ich, die Abschlußergebnisse – entsprechend der Regelung in den Vorjahren – bis einschließlich Oktober, bis einschließlich November und für das Haushalt-

¹⁾ Oberkassen, die unmittelbar mit der Landeshauptkasse abrechnen sowie Oberkassen der Länder, die über Staats- und Landeshauptkassen mit der Landeshauptkasse abrechnen.

²⁾ Landes- und Staatshauptkassen der Länder.

jahr 1974 jeweils in einem besonderen Schnellmeldeverfahren zu übermitteln und wie folgt zu verfahren:

- a) Alle Amtskassen, die den rechnungsmäßigen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben des Bundes führen, zeigen **unverzüglich** nach Abschluß der Bücher den Kassen, mit denen sie im Abrechnungsverkehr stehen, **durch Fernschreiben** die Istergebnisse des Abrechnungszeitraumes vom 1. Januar 1974
 - bis Ende Oktober 1974,**
 - bis Ende November 1974,**
 - sowie bis Ende des Haushaltsjahres 1974**
 nach beiliegendem Muster an. Die Ergebnisse sind auf tausend DM zu runden.
- b) **Die Oberkassen 1. Stufe** fassen die Ergebnisse der mit ihnen abrechnenden Kassen und die eigenen Ergebnisse als Amtskasse zusammen und teilen die Gesamtergebnisse in gleicher Weise und Aufgliederung wie zu a) durch Fernschreiben
 - bis zum 4. November 1974,**
 - bis zum 3. Dezember 1974**
 - und bis zum 7. Januar 1975**
 der Bundeshauptkasse (Fernschreib-Nr. 088 66 45 – bundfinanz bonn) oder – soweit sie mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen – diesen Zentralkassen mit. Die Ergebnisse sind ebenfalls auf tausend DM zu runden.
- c) **Die Oberkassen 2. Stufe** und die Bundeskassen verfahren wie zu b) mit der Maßgabe, daß ihre Gesamtergebnisse der Bundeshauptkasse
 - am 6. November 1974,**
 - am 5. Dezember 1974**
 - und am 8. Januar 1975**
 vorliegen.

Zusatz für die Bundeskassen:

Die unter den Kontierungen 1090, 2390, 6090 und 6091 gebuchten Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaften sind **nicht** bei den Istergebnissen der Einzelpläne 10, 23 und 60 zu erfassen, sondern nachrichtlich am Schluß der Meldungen anzugeben.

- 14. Die verantwortlichen Kassenbeamten werden gebeten, die Durchschriften der abgesandten Fernschreiben nachträglich zu prüfen und etwaige **Zahlenfehler** sofort fernschriftlich oder fermündlich zu berichtigen.
- 15. Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, den vorstehenden Anordnungen für den Abschluß des Haushaltsjahres 1974 sowie für das Schnellmeldeverfahren insoweit zuzustimmen, als hiervon Landeskassen betroffen sind, die Bundeseinnahmen annehmen und Bundesausgaben leisten und darüber die entsprechenden Bücher nach dem Bundeshaushaltspflichten führen.
- 16. Dieses Rundschreiben wird in der nächsten Ausgabe meines Ministerialblattes veröffentlicht.
- 17. Die Dienststellen der Bundeszollverwaltung erhalten entsprechende Anweisung durch einen Erlass im Bundeszollblatt.

Anlage
zu BMF - II A 6 - H 2202 - 1/74

Muster für das Fernschreiben

An
(Kasse)

Vorausmeldung

Von der Abr.-Konto Nr.)
(Kasse)

wurden in der Zeit vom 1. Januar bis Ende **Oktober 1974**
November 1974
des Haushaltjahres 1974
gebucht:

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben
.....
.....
.....

(Nur für Bundeskassen: In dieser Summe dürfen die Istergebnisse der Buchungen unter den Kontierungen 1090, 2390, 6090 und 6091 **nicht** enthalten sein.)

	Einnahmen	Ausgaben
Nachrichtlich: *) – nur für Bundeskassen –		
1090
2390
6090, 6091
Summe:

[Ort und Datum] [Unterschrift]

Anmerkung: Beträge sind auf tausend DM zu runden.

Um Irrtümer in der Schreibweise zu vermeiden, wird gebeten, den auf tausend DM auf- oder abgerundeten Betrag in voll ausgeschriebenen Ziffern anzugeben (Beispiel: „2 353 624,50 DM“ mit „2 354 000,- DM; eine Wiederholung in Buchstaben ist nicht erforderlich.“)

- MBI NW 1974 S 1506

Einzelpreis dieser Nummer 1.10 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiteilig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5 % Mehrwertsteuer.